

Vollkommenheit zu setzen, wie der Verfasser der Vorrede zur stöschischen Genealogi vermeinet. Wenigstens könnte nach dem Sinn anderer Gelehrten eine vollkommene Geschichte des Adels zu Stande gebracht werden, wenn jedes Geschlecht auf die Anfertigung ihrer Stammregister bedacht wäre. (g.)

Dergleichen Sammlungen demnach sind nicht unnützlich weder überhaupt, noch besonders in Absicht auf jedes Geschlecht selber. Es werden

II. Die Vorsahren eines beständigen Andenkens gewürdiget. Ihr Ruhm wird verewiget. Selbsten der biblische Sittenlehrer ermuntert uns dazu, wenn er ausruft: „Laßt uns loben die berühmten Leute, und unsere Väter nacheinander.“ Die christliche Liebe und die Gesetze der Natur verbinden uns, es zu thun. Denn diejenigen, denen wir nächst Gott das Leben und alle habende Glücksgüter zu danken haben, verdienen auch im Grabe geehrt zu werden. Und eben deswegen haben die Alten ihren Verstorbenen Grabmähle mit Denkschriften aufrichten, und Ehren-Fahne aufhängen lassen, die wir noch in den Kirchen, und auf den Kirchhöfen sehen und lesen. Zuweilen mit Unwillen, weil sie von der Verderbnis sehr schlecht in Acht genommen werden. Und aus keiner andern Ursache werden die Familienbilder aufbehalten, und gleich den alten Römern in den Wohnzimmern und Sälen aufgehängt; gleich dem Alexander, welcher zum Andenken der griechischen Helden, so ihr Blut bey dem Siege wieder den Darius vergossen hatten, ihre Bildnisse in Stein ausbauen, und zur Schau ausstellen ließ; ja gleich dem Kayser August, der seine Spaziergänge mit dergleichen Bildsäulen auszierte.

III. Denen, die auf dem grossen Schauplaze der Welt von Zeit zu Zeit auftreten, gereicht eine dergleichen genealogische Nachweisung zu sonderbarer Hochachtung. Aus solcher ersehen hohe Regenten, woher ein- und der andere abstammet, und machen sich daraus eine Ehre, wenn ihr erlauchter Thron „mit solchen ansehnlichen Geschlechtern umgeben, gezieret und versehen ist,“ (h.) Die jetzt regirende russische Kayserin Catharina II. erkennet so gar die Bestimmung der Freyheiten und Vorzüge des wahren Adels vor eine gesunde Politick. Hat aus diesem Grunde solche durch eine besondere Commission so reguliren lassen, wie es der Ehre Ithro Majestät der Kayserin und dem Vaterlande zum Besten am dienlichsten gewesen. (i.) Adelige Geburth ist solchergestalt kein fremdes Guth, sondern ein angeerbter Schatz, welcher zuweilen nothwendig ist.

1. Beym Hofstaate, Civilämtern und insonderheit bey Gesandtschaften, dazu Männer von erhabenem Stande öfters erforderlich, wie es die Exempel bestätigen. Fürnemlich letzters der im Jahr 1747. durch die Zeitungen, hernach auch in den genealogisch. historischen Nachrichten bekannt gemachte Vorfall, da
der

(g.) Siehe die schles. gelehrten Neuigkeiten vom Jahre 1748.

(h.) Sind Worte des Kayfers Leopold in der Uhrkunde, die er dem Grafen von Tenczin 1692. ertheilet, und in Herrmanni. Herald. p. 3. zu lesen.

(i.) Siehe das 27. St. des Vertrages zu der Altonauer Zeit, Vom Jahre 1763. Ingl. den 33. Theil der Hist. geneal. Nachrichten Seite 607.